

Studienplan zum Studiengang Bachelor Volkswirtschaftslehre

vom 1. September 2006 mit Änderungen vom 21. März 2013

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeiner Teil

FUNKTION UND INHALT

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt den Studiengang Bachelor Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (in der Folge Ba VWL).

² Er enthält Ausführungsbestimmungen zum Studium der Volkswirtschaftslehre als Major und Minor auf Bachelorstufe.

ORGANISATION UND UMFANG

Art. 2 ¹ Der Studiengang Ba VWL wird vom Departement Volkswirtschaftslehre angeboten.

² Sein Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Punkte.

³ Sein Umfang beträgt als Major 120 oder 150 ECTS-Punkte.

⁴ Minor und gegebenenfalls freie Leistungen aus anderen Studiengängen können im Umfang von insgesamt 60 oder 30 ECTS-Punkten angerechnet werden (gemäss Art. 7).

⁵ Volkswirtschaftslehre wird für Studierende anderer Studiengänge als Minor im Umfang von 60, 30 und 15 ECTS-Punkten sowie in Form freier Leistungen angeboten.

STUDIENZIEL

Art. 3 Das Studium Ba VWL soll den Studierenden die nötigen Fachkenntnisse über die Zusammenhänge des wirtschaftlichen, politischen und sozialen Lebens vermitteln und sie befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und im Laufe des Lebens zu erweitern und zu vertiefen.

BEMESSUNG DER
STUDIENLEISTUNGEN DURCH
ECTS-PUNKTE

Art. 4 Studienleistungen werden nach Arbeitsaufwand wie folgt bemessen: *[Fassung vom 21.03.13]*

Einführungsstudium

- a gemäss Anhang 1 [Fassung vom 21.03.13]

Hauptstudium

- a Vorlesungen: 1.5 bis 6 ECTS-Punkte, [Fassung vom 21.03.13]
- b Seminare: 4 bis 6 ECTS-Punkte, [Fassung vom 21.03.13]
- c Proseminare: 3 bis 4 ECTS-Punkte, [Fassung vom 21.03.13]
- d Kolloquien und Forschungspraktika: 2 bis 8 ECTS-Punkte, [Fassung vom 21.03.13]
- e Übungen: 1.5 bis 3 ECTS-Punkte, [Fassung vom 21.03.13]
- f Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, 1 bis maximal 2 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Literatur- und Sonderstudien an Studiengang anrechenbar), [Fassung vom 21.03.13]
- g Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, 1 bis maximal 4 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Literatur- und Sonderstudien an Studiengang anrechenbar), [Fassung vom 21.03.13]
- h Praktikum: 6 ECTS-Punkte für 3 oder mehr abgeschlossene Praktikumsmonate gemäss Artikel 11,
- i Bachelorarbeit: 10 ECTS-Punkte.

ANRECHNUNG VON LEISTUNGSNACHWEISEN

Art. 5 ¹ Im Bachelor-Hauptstudium und im Minorstudium werden Leistungsnachweise angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.

² Im Bachelor-Einführungsstudium bestehen Kompensationsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen (vgl. Art. 15 RSL WISO).

³ Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 15, 18, 22 und 50 RSL WISO geregelt.

⁴ Eine doppelte Anrechnung von Leistungsnachweisen ist nur im Rahmen eines zweiten Bachelorabschlusses gemäss Artikel 26 RSL WISO möglich.

ANRECHNUNG FAKULTÄTS- FREMDER UND AUSWÄRTIGER STUDIENLEISTUNGEN

Art. 6 Die Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen regeln die Artikel 56 ff. RSL WISO.

II. Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre

1. Allgemeines

STRUKTUR DES STUDIUMS

Art. 7 ¹ Der Studiengang Ba VWL (180 ECTS-Punkte) umfasst:

- a den Major Volkswirtschaftslehre im Umfang von 120 oder 150 ECTS Punkten, bestehend aus dem Einführungsstudium (60 ECTS-Punkte) und dem Hauptstudium (60 oder 90 ECTS-Punkte),

b Minor und gegebenenfalls freie Leistungen im Umfang von insgesamt 30 oder 60 ECTS-Punkten.

² Im Bachelorstudium sind folgende Kombinationen möglich:

a Major à 150 ECTS-Punkte und 1 Minor à 30 ECTS-Punkte,

b Major à 120 ECTS-Punkte und 1 Minor à 60 ECTS-Punkte,

c Major à 120 ECTS-Punkte und 2 Minor à je 30 ECTS-Punkte,

d Major à 120 ECTS-Punkte, 1 Minor à 30 ECTS-Punkte und 2 Minor à je 15 ECTS-Punkte,

e Major à 120 ECTS-Punkte, 1 Minor à 30 ECTS-Punkte, 1 Minor à 15 ECTS-Punkte und freie Leistungen à 15 ECTS-Punkte.

2. Major

STRUKTUR

Art. 8 Der Studiengang Ba VWL im Major besteht aus folgenden Elementen:

a Einführungsstudium (Art. 9),

b Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (Art. 10),

c Bachelorarbeit (Art. 13).

EINFÜHRUNGSSTUDIUM

Art. 9 ¹ Das Einführungsstudium wird mit insgesamt 60 ECTS-Punkten angerechnet.

² Es sind folgende Lehrveranstaltungen obligatorisch zu besuchen: [Fassung vom 21.3.2013]

a Veranstaltungen der Volkswirtschaftslehre gemäss Anhang 1 (15 ECTS-Punkte)

b Veranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre gemäss Anhang 1 (15 ECTS-Punkte),

c Veranstaltungen der Sozialwissenschaften gemäss Anhang 1 (9 ECTS-Punkte)

d Veranstaltungen der Rechtswissenschaften gemäss Anhang 1 (7 ECTS-Punkte)

e Propädeutische Lehrveranstaltungen gemäss Anhang 1 (14 ECTS-Punkte):

³ Studierende mit einem Einführungsstudium in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaft oder Soziologie der Universität Bern können ohne Zusatzleistungen ins Hauptstudium des Studiengangs Ba VWL wechseln.

HAUPTSTUDIUM

Art. 10 ¹ Es sind die folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch zu besuchen:

a „Mikroökonomie I“ (4.5 ECTS-Punkte),

b „Makroökonomie I“ (4.5 ECTS-Punkte),

c „Einführung in die Spieltheorie“ (4.5 ECTS-Punkte),

d „Ökonometrie I“ (4.5 ECTS-Punkte),

e zwei frei wählbare Seminare.

² Die weiteren Lehrveranstaltungen sind aus dem Lehrangebot der Volkswirtschaftslehre auf Bachelorstufe frei wählbar. Vorbehalten bleiben Zugangsbestimmungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen sowie ein allfälliges Praktikum.

LEHRVERANSTALTUNGEN

Art. 11 Das Angebot an Lehrveranstaltungen in Volkswirtschaftslehre für das Bachelorstudium ist im elektronischen Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

PRAKTIKUM

Art. 12 ¹ Den Studierenden wird die Absolvierung eines Praktikums mit volkswirtschaftlichem Bezug empfohlen. Das Praktikum muss vor Beginn von einem Professor oder einer Professorin bewilligt werden (Formular auf dem Dekanat erhältlich).

² Die Mindestdauer eines Praktikums umfasst 3 Monate bei vollem Beschäftigungsgrad. Der Mindestbeschäftigungsgrad beträgt 50 Prozent unter entsprechender Verlängerung der Praktikumsdauer.

³ Für die Anrechnung des Praktikums muss ein kurzer Tätigkeitsbericht im Umfang von 2-3 Seiten erstellt werden. Dieser Bericht muss die Unterschrift des Arbeitgebers enthalten. Der Praktikumsbericht ist Dritten nur mit Einwilligung des Praktikumanbieters sowie der Praktikantin oder des Praktikanten zugänglich. Bei Anerkennung des Berichtes werden 6 ECTS-Punkte an die freien Leistungen oder, falls keine freien Leistungen gewählt werden, an die Studienleistungen des Major angerechnet.

⁴ Die mittels Praktikum erworbenen ECTS-Punkte werden unter der Rubrik „Praktikum“ im Studienblatt aufgeführt.

BACHELORARBEIT

Art. 13 ¹ Das Bachelorstudium wird mit einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten abgeschlossen.

² Die Bachelorarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden. Bei Gruppenarbeiten sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.

³ Die Bachelorarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 19 Absatz 3 RSL WISO enthalten.

⁴ Die Bachelorarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Bachelorarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

3. Minor und freie Leistungen

ALLGEMEINES

Art. 14 ¹ Die Minor dienen den Studierenden zur Erweiterung des Studiums nach individuellen Interessen sowie zur Aneignung von Kenntnissen für eine persönliche Profilierung des eigenen Studiums.

² Leistungsnachweise für Minor und freie Leistungen können gemäss den in Artikel 7 Absatz 2 aufgeführten Kombinationsmöglichkeiten erbracht werden.

³ Mit Ausnahme der Volkswirtschaftslehre kann jeder Minor belegt werden, der an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angeboten wird.

⁴ Pro Studiengang kann nur ein Minor angerechnet werden.

FREIE LEISTUNGEN

Art. 15 Freie Leistungen gemäss Artikel 12 RSL WISO sind Nachweise aus Lehrveranstaltungen, die nicht Teil der gewählten Major- und Minorstudiengänge sind. Die betreffenden Lehrveranstaltungen müssen Bestandteil eines Bachelorstudienganges sein.

4. „Bachelor of Science in Economics, Universität Bern“

ABSCHLUSS

Art. 16 ¹ Der Studiengang Ba VWL gilt als abgeschlossen, wenn die unter Artikel 8 genannten Elemente mit Erfolg abgeschlossen sind und Leistungsnachweise der Bachelorstufe (inklusive Minor und gegebenenfalls freie Leistungen) im Umfang von 180 ECTS-Punkten vorliegen (Art. 21 RSL WISO).

² Die Abschlussnote des Bachelorstudiums wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise des Einführungsstudiums, des Hauptstudiums, des/der Minor und gegebenenfalls der freien Leistungen berechnet (Art. 20 Abs. 1 und 2 RSL WISO).

TITEL

Art. 17 Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Bachelor of Science in Economics, Universität Bern“ durch die Fakultät.

III. Lehrangebote für andere Studiengänge

1. Allgemeines

ART DER ANGEBOTE

Art. 18 ¹ Das Departement Volkswirtschaftslehre bietet Minor im Umfang von 60, 30 und 15 ECTS-Punkten sowie Einzelveranstaltungen als freie Leistungen an.

² Veranstaltungen, die im Rahmen eines anderen WISO-Major besucht wurden, werden im Minor nicht angerechnet. Die so frei werdenden ECTS-Punkte müssen durch andere wählbare Veranstaltungen erbracht werden.

2. Minor Volkswirtschaftslehre

MINOR À 60 ECTS-PUNKTE

Art. 19 ¹ Folgende Veranstaltungen aus dem Einführungsstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:

a Veranstaltungen der Volkswirtschaftslehre gemäss Anhang 1 (15 ECTS-Punkte). [Fassung vom 21.03.13]

² Folgende Veranstaltungen aus dem Hauptstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:

a „Mikroökonomie I“ (4.5 ECTS-Punkte),

b „Makroökonomie I“ (4.5 ECTS-Punkte),

c „Einführung in die Spieltheorie“ (4.5 ECTS-Punkte),

d „Ökonometrie I“ (4.5 ECTS-Punkte).

³ Die restlichen ECTS-Punkte sind aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Volkswirtschaftslehre auf Bachelorstufe zu erbringen.

MINOR À 30 ECTS-PUNKTE

Art. 20 ¹ Folgende Veranstaltungen aus dem Einführungsstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:

a Veranstaltungen der Volkswirtschaftslehre gemäss Anhang 1 (15 ECTS-Punkte). [*Fassung vom 21.03.13*]

² Obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen ist eine der beiden Vorlesungen „Mikroökonomie I“ (4.5 ECTS-Punkte) oder „Makroökonomie I“ (4.5 ECTS-Punkte).

³ Die restlichen ECTS-Punkte sind aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Volkswirtschaftslehre auf Bachelorstufe zu erbringen.

MINOR À 15 ECTS-PUNKTE

Art. 21 Folgende Veranstaltungen aus dem Einführungsstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:

a Veranstaltungen der Volkswirtschaftslehre gemäss Anhang 1 (15 ECTS-Punkte). [*Fassung vom 21.03.13*]

ABSCHLUSS

Art. 22 ¹ Ein Minorabschluss setzt die Erbringung von Leistungsnachweisen im Umfang von 60, 30 oder 15 ECTS-Punkten gemäss Artikel 19, 20 oder 21 voraus.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 20 Abs. 1 und 3 RSL WISO).

3. Freie Leistungen

ANGEBOT

Art. 23 Als freie Leistungen stehen grundsätzlich alle volkswirtschaftlichen Vorlesungen der Bachelorstufe zur Verfügung. Den Studierenden anderer Fakultäten wird empfohlen, Lehrveranstaltungen des Einführungsstudiums als freie Leistungen zu wählen.

IV. Schlussbestimmung

INKRAFTTRETEN

Art. 24 Dieser Studienplan tritt am 1. September 2006 in Kraft und ersetzt den Studienplan für das Haupt-, Neben- und Ergänzungsfach Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 22. Mai 2003.

Bern,

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 21. März 2013, in Kraft am 1. August 2013